

**Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über den Seniorenbeirat
geändert am 20.06.2000 durch Beschluss- Nr. 66- 5- 2000**

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Binz bildet einen Beirat von Seniorinnen und Senioren, der Belange der Bürgerinnen und Bürger aus Binz, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, gegenüber der Öffentlichkeit, der Gemeindevertretung, den Ausschüssen und bei der Verwaltung vertreten soll.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Beirat vertritt Belange von älteren Menschen in allen Lebensbereichen.
- (2) Der Beirat hat das Recht, in Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger in Binz betreffen, Anträge über den Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie über den Ausschußvorsitzenden oder die Stellvertreter des Bürgermeisters an die zuständigen Ausschüsse zu stellen.
- (3) Der Beirat kann zur Erfüllung dieser Aufgaben die Einrichtungen und die Sachgebiete der Gemeinde Ostseebad Binz durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.
- (4) Die Ämter und Einrichtungen sollen den Beirat über alle wichtigen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, unterrichten. Sie sollen Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates soweit wie möglich berücksichtigen.
- (5) Der Sprecher/ Die Sprecherin des Beirates haben das Recht, schriftliche Anfragen an den/ die für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Stellvertreter/ in des Bürgermeisters zu richten. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung für den Beirat.
- (6) Wenn in den beratenden Ausschüssen Anregungen, Empfehlungen oder Stellungnahmen des Beirates oder sonst für ältere Menschen bedeutsame Angelegenheiten behandelt werden, so ist ein vom Beirat benanntes Mitglied im Ausschuß anzuhören. An nichtöffentlichen Sitzungen dürfen Beiratsmitglieder nicht teilnehmen. Die Einladungen zu allen Ausschußsitzungen der beratenden Ausschüsse werden, wenn der Beirat für den jeweiligen Ausschuß ein Mitglied benannt hat, diesem, sonst der Sprecherin bzw. dem Sprecher oder Vertreter bzw. Vertreterin übersandt.
- (7) Der Beirat gibt einmal im Jahr der Gemeindevertretung einen unabhängigen Bericht in Form einer Schriftinformation über seine Tätigkeiten und Vorhaben. Der Gemeindevertretervorsteher kann unabhängig davon einem Mitglied des Beirates das Wort in Angelegenheiten des Seniorenbeirates erteilen.

§ 3

Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Mitglied kann jeder werden, der das 55. Lebensjahr vollendet und seine Hauptwohnung in Binz hat.

§ 4

Bestellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch Beschluß der Gemeindevertretung in offener Abstimmung für die Dauer von jeweils drei Jahren bestellt.
- (2) Die erste Bestellung erfolgt zum 26.März 1997.
- (3) Die nichtbestellten Kandidaten sind entsprechend der erzielten Stimmenzahl Nachfolgekandidaten.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, gilt die Bestellung durch die Gemeindevertretung für denjenigen Seniorenkandidaten, der bei der Bestellung die meisten Stimmen unter den Nachfolgekandidaten erhalten hat. Wird die Bestellung in den Beirat nicht wahrgenommen, rückt der Nächstfolgende vor.
- (5) Steht kein Nachfolgekandidat bei Ausfall eines Mitgliedes zur Verfügung, kann ein neues Mitglied bestellt werden.
- (6) Nach Ablauf der Zeit der Bestellung bleibt der bisherige Seniorenbeirat bis zum Zusammentritt des neuen Beirates tätig. Ansonsten kann der Beirat durch eigenen Beschluss aufgelöst werden.

§ 5

Geschäftsgang

- (1) Der Beirat für Seniorinnen und Senioren tagt nach Bedarf. Er tritt jährlich mindestens dreimal zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Zur konstituierenden Sitzung wird durch das Sachgebiet Sozialwesen eingeladen.
- (2) Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Sprecherin oder einen Sprecher, sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher.
- (3) Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Wahlen des Beirates finden in geheimer Abstimmung statt.
- (5) Der Beirat für Seniorinnen und Senioren gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Unterstützung der Geschäftsführung des Beirates obliegt dem Sachgebiet Sozialwesen.